# ED/2011/6 Revenue from Contracts with Customers

Dr. Iwona Nowicka

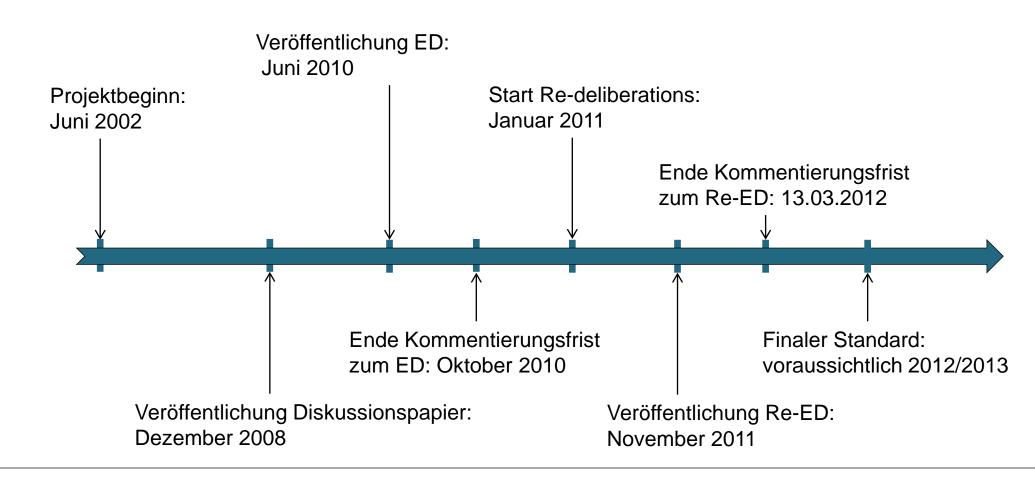
Öffentliche Diskussion

Frankfurt am Main, 05. März 2012

#### Inhalt

- 1. Projekthintergrund und Anwendungsbereich
- 2. Das Grundmodell der Umsatzrealisierung
  - 2.1 Identifizierung des Vertrags
  - 2.2 Identifizierung der separaten Leistungsverpflichtungen
  - 2.3 Bestimmung des Transaktionspreises
  - 2.4 Aufteilung des Transaktionspreises
  - 2.5 Erfüllung der Leistungsverpflichtungen
- 3. Sonstige Ansatz- und Bewertungsfragen
  - 3.1 Lizenzen und Nutzungsrechte
  - 3.2 Garantien und Gewährleistungen
  - 3.3 Belastende Leistungsverpflichtungen
- 4. Darstellung und Anhangangaben
- 5. Änderung anderer Standards
- 6. Anwendungszeitpunkt und Übergangsvorschriften

# 1. Projekthintergrund und Anwendungsbereich (1/3)



# 1. Projekthintergrund und Anwendungsbereich (2/3)

	Ausgeschlossen	Enthalten
Verträge mit Kunden	Leasingverträge	Alle anderen Verträge mit Kunden Einschließlich abgetrennter Elemente aus Leasing- und Versicherungsverträgen
	Versicherungsverträge	
	Finanzinstrumente	

# 1. Projekthintergrund und Anwendungsbereich (3/3)

# Vorläufige Meinung des IFRS-Fachausschusses:

Paragraph 10 des ED erfordert, dass der Vorschlag keine Anwendung auf Kollaborateure (collaborator) oder einen Partner findet. Die Unterscheidung, ob ein Geschäftspartner ein Kunde oder ein Kollaborateur ist, kann schwierig sein und außerdem ist die bilanzielle Behandlung in beiden Fällen unterschiedlich.

Daher: Erfordernis einer Definition für die Unterscheidung der Begriffe: "collaborator" und "customer".

#### **Inhalt**

- 1. Projekthintergrund und Anwendungsbereich
- Das Grundmodell der Umsatzrealisierung
  - 2.1 Identifizierung des Vertrags
  - 2.2 Identifizierung der separaten Leistungsverpflichtungen
  - 2.3 Bestimmung des Transaktionspreises
  - 2.4 Aufteilung des Transaktionspreises
  - 2.5 Erfüllung der Leistungsverpflichtungen
- 3. Sonstige Ansatz- und Bewertungsfragen
  - 3.1 Lizenzen und Nutzungsrechte
  - 3.2 Garantien und Gewährleistungen
  - 3.3 Belastende Leistungsverpflichtungen
- 4. Darstellung und Anhangangaben
- 5. Änderung anderer Standards
- 6. Anwendungszeitpunkt und Übergangsvorschriften

# 2. Das Grundmodell der Umsatzrealisierung

#### Grundprinzip der Umsatzrealisierung:

Der Umsatz wird realisiert, wenn der Übergang der Kontrolle an der Ware oder der Dienstleistung an den Kunden stattgefunden hat

#### 5 Schritte zur Umsetzung des Grundmodells:

3. 5. 4. Identifizierung Identifizierung **Bestimmung** Aufteilung Erfüllung der des Vertrags der separaten Leistungsverdes des mit dem Transaktions-Transaktionspflichtungen Leistungsver-Kunden pflichtungen preises preises

# 2.1 Identifizierung des Vertrags



# Vorschlag IASB (ED 2010):

#### Vorschlag IASB (Re-ED 2011):

Aufteilung von Verträgen (Segmenting a contract)

Aufteilung eines Vertrages in mehrere Verträge, wenn die zugesagten Preise einiger Waren oder Dienstleistungen unabhängig von den Preisen anderer Waren oder Dienstleistungen desselben Vertrages sind

Die im ED vorgesehene Aufteilung wurde gestrichen

# 2.2 Identifizierung der separaten Leistungsverpflichtungen (1/2)



# Vorschlag IASB (ED 2010):

Ware oder Dienstleistung ist einzeln abgrenzbar (*distinct*), wenn:

Eine identische oder gleichartige Ware oder Dienstleistung separat verkauft wird (vom bilanzierenden oder einem anderen Unternehmen)

oder

Das Unternehmen die Ware oder Dienstleistung verkauften könnte, sofern sie

- eine eigenständige Funktion besitzt und
- eine unterschiedliche
  Gewinnmarge aufweist

# 2.2 Identifizierung der separaten Leistungsverpflichtungen (2/2)



# Vorschlag IASB (Re-ED 2011):

Ware oder Dienstleistung ist einzeln abgrenzbar, wenn:

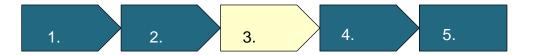
Das Unternehmen regelmäßig die Ware oder Dienstleistung separat verkauft **oder** 

Der Kunde die Ware oder Dienstleistung entweder einzeln oder zusammen mit anderen jederzeit verfügbaren Ressourcen nutzen kann Waren oder Dienstleistungen, die Teil eines Pakets sind, sind als eine Leistungsverpflichtung zu bilanzieren, wenn:

> Sie hochgradig integriert sind und das Unternehmen einen Integrationsservice erbringen muss **und**

Das Leistungspaket signifikant angepasst bzw. modifiziert wurde

# 2.3 Bestimmung des Transaktionspreises (1/4)



#### **Vorschlag IASB (ED 2010):**

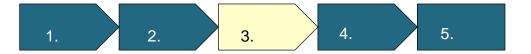
# Vorschlag IASB (Re-ED 2011):

1. Variable Gegenleistung (Variable consideration)

Variable Bestandteile des Transaktionspreises sind auf Grundlage einer wahrscheinlichkeitsgewichteten Schätzung zu bewerten Variable Bestandteile des Transaktionspreises sind zu bewerten anhand:

- einer wahrscheinlichkeitsgewichtetenSchätzung oder
- des wahrscheinlichsten Betrags je nachdem welches Vorgehen zur besseren Schätzung führt Variable Bestandteile des Transaktionspreises können nur dann als Umsatz realisiert werden, wenn das Unternehmen,"reasonably assured", ist zu diesen berechtigt zu sein

# 2.3 Bestimmung des Transaktionspreises (2/4)



#### **Vorschlag IASB (ED 2010):**

#### Vorschlag IASB (Re-ED 2011):

#### 2. Forderungsausfallrisiko (Collectibility)

Forderungsausfallrisiko soll bei der Bestimmung des Transaktionspreises berücksichtigt werden (Nettoausweis des Umsatzes) Keine Berücksichtigung des Forderungsausfallrisikos im Transaktionspreis (Bruttoausweis des Umsatzes). Ausweis der Wertberichtigung in GuV direkt unter dem Umsatz

#### 3. Abzinsungseffekt (*Time value of money*)

Der Transaktionspreis ist durch Abzinsung der zugesagten Gegenleistung zu ermitteln, wenn Vertrag eine wesentliche Finanzierungskomponente enthält Ergänzung der Regel aus dem ED um Kriterien zur Bestimmung der Wesentlichkeit der Finanzierungskomponente

# 2.3 Bestimmung des Transaktionspreises (3/4)



#### Frage Re-ED 2011:

#### **Question 2:**

Paragraphs 68 and 69 state that an entity would apply IFRS 9 (or IAS 39, if the entity has not yet adopted IFRS 9) or ASC Topic 310 to account for amounts of promised consideration that the entity assesses to be uncollectible because of a customer's credit risk. The corresponding amounts in profit or loss would be presented as a separate line item adjacent to the revenue line item. Do you agree with those proposals? If not, what alternative do you recommend to account for the effects of a customer's credit risk and why?

# 2.3 Bestimmung des Transaktionspreises (4/4)



# Vorläufige Meinung des IFRS-Fachausschusses:

- Widerspruch gegen den Vorschlag, Wertminderungen der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen als eine separate Zeile direkt unterhalb der Umsatzerlöse auszuweisen; stattdessen Empfehlung, diesen Betrag in den Anhangangaben des Jahresabschlusses auszuweisen
- Empfehlung, dass das IASB die vorgeschlagenen Richtlinien zum Impairment für den IFRS 9 ändert, wenn dessen Anwendung zum Bewerten der Wertminderungen von Forderungen aus Lieferung und Leistung dienen soll

# 2.4 Aufteilung des Transaktionspreises



#### **Vorschlag IASB (ED 2010):**

# Vorschlag IASB (Re-ED 2011):

Aufteilung des Transaktionspreises auf die einzelnen Leistungsverpflichtungen im Verhältnis der relativen Einzelveräußerungspreise der Waren und Dienstleistungen

Falls Einzelveräußerungspreise nicht vom Markt abgeleitet werden können, hat das Management diese **zu schätzen**. Mögliche Methode für die Schätzung der Einzelveräußerungspreise sind:

- -Ansatz der erwarteten Kosten zzgl. einer angemessenen Gewinnmarge
- Ansatz der abgeleiteten Marktwerte. Die Anwendung der **Residualmethode** ist nicht zulässig

Falls Einzelveräußerungspreise nicht vom Markt abgeleitet werden können, hat das Management diese **zu schätzen**. Mögliche Methode für die Schätzung der Einzelveräußerungspreise sind:

- -Ansatz der erwarteten Kosten zzgl. einer angemessenen Gewinnmarge
- Ansatz der abgeleiteten Marktwerte
- -Residualmethode ist nur dann zulässig, wenn der Einzelveräußerungspreis stark schwankt oder unsicher ist

# 2.5 Erfüllung der Leistungsverpflichtungen (1/7)



Realisierung von Umsatzerlösen mit Übertragung der Kontrolle über die Waren/ Dienstleistungen auf den Kunden = Erfüllung der Leistungsverpflichtungen

# Vorschlag IASB (ED 2010):

1. Erfüllung einer Leistungsverpflichtung über einen <u>bestimmten Zeitraum</u>

Keine Kriterien enthalten

2. Erfüllung einer Leistungsverpflichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt

Unbedingte Zahlungsverpflichtung des Kunden

Kunde erlangt rechtliches Eigentum

Kunde erlangt physischen Besitz

Design oder Funktion sind kundenspezifisch

# 2.5 Erfüllung der Leistungsverpflichtungen (2/7)

1. 2. 3. 4. 5.

# Vorschlag IASB (Re-ED 2011):

- 1. Erfüllung einer Leistungsverpflichtung über einen bestimmten Zeitraum
  - Das Unternehmen erstellt oder verbessert einen Vermögenswert, der sich unter der Kontrolle des Kunden befindet, **oder**
  - Das Unternehmen erstellt einen Vermögenswert ohne einen alternativen Nutzen für das erstellende Unternehmen **und** bestimmte weitere Anforderungen sind erfüllt

2. Erfüllung einer Leistungsverpflichtung zu einem <u>bestimmten Zeitpunkt</u>

unbedingte Zahlungsverpflichtung des Kunden

Kunde erlangt rechtliches Eigentum

Kunde erlangt physischen Besitz

Risiken und Chancen wurden auf den Kunden übertragen

# 2.5 Erfüllung der Leistungsverpflichtungen (3/7)

1. 2. 3. 4. 5.

#### Frage Re-ED 2011:

#### **Question 1:**

Paragraphs 35 and 36 specify when an entity transfers control of a good or service over time and, hence, when an entity satisfies a performance obligation and recognises revenue over time. Do you agree with that proposal? If not, what alternative do you recommend for determining when a good or service is transferred over time and why?

# 2.5 Erfüllung der Leistungsverpflichtungen (4/7)



# Vorläufige Meinung des IFRS-Fachausschusses:

Generelle Zustimmung, Umsatz über einen bestimmten Zeitraum zu erfassen, wenn in dessen Verlauf Leistungsverpflichtungen erbracht werden. Dennoch bedarf es einiger Klarstellungen:

- Definition und Unterscheidungskriterien der Begriffe "good" und "service"
- Bilanzierungsverfahren, wenn einem Kunden eine Lizenz, über Nutzung von immateriellen Vermögenswerten mit einer unbestimmten Nutzungsdauer, für einen fest bestimmten Zeitraum und mit festgelegten Lizenzgebühren, gewährt wird
- -Bilanzierung von "Bündel" von Waren und/oder Dienstleistungen als eine Leistungsverpflichtung, insbesondere wenn ein Teil des Bündels eine separat verkaufbare Garantie ist

# 2.5 Erfüllung der Leistungsverpflichtungen (5/7)



Begrenzung der Höhe der kumulativ erfassten Umsatzerlöse

#### Vorschlag IASB (ED 2010):

Der Transaktionspreis beinhaltet nur den Betrag, den das Unternehmen vernünftig schätzen kann

Keine speziellen Richtlinien genannt

#### Vorschlag IASB (Re-ED 2011):

In den Transaktionspreis integrierte variable Gegenleistung wird nur dann als Umsatz realisiert, wenn das Unternehmen hinreichend sicher ist (reasonably assured), dass es diesen Betrag erhalten wird

Das Unternehmen hat Erfahrungen mit ähnlichen Verträgen **und** 

Die Erfahrungswerte Aufschluss über das Ergebnis des Vertrages geben

# 2.5 Erfüllung der Leistungsverpflichtungen (6/7)

1. 2. 3. 4. 5.

# Frage Re-ED 2011:

#### **Question 3:**

Paragraph 81 states that if the amount of consideration to which an entity will be entitled is variable, the cumulative amount of revenue the entity recognises to date should not exceed the amount to which the entity is reasonably assured to be entitled. An entity is reasonably assured to be entitled to the amount allocated to satisfied performance obligations only if the entity has experience with similar performance obligations and that experience is predictive of the amount of consideration to which the entity will be entitled. Paragraph 82 lists indicators of when an entity's experience may not be predictive of the amount of consideration to which the entity will be entitled in exchange for satisfying those performance obligations. Do you agree with the proposed constraint on the amount of revenue that an entity would recognise for satisfied performance obligations? If not, what alternative constraint do you recommend and why?

# 2.5 Erfüllung der Leistungsverpflichtungen (7/7)



# Vorläufige Meinung des IFRS-Fachausschusses:

Generelle Zustimmung zu den vorgeschlagenen Anforderungen bzgl. der Begrenzung der Höhe der zu erfassenden Umsatzerlöse

# **Inhalt**

- 1. Projekthintergrund und Anwendungsbereich
- 2. Das Grundmodell der Umsatzrealisierung
  - 2.1 Identifizierung des Vertrags
  - 2.2 Identifizierung der separaten Leistungsverpflichtungen
  - 2.3 Bestimmung des Transaktionspreises
  - 2.4 Aufteilung des Transaktionspreises
  - 2.5 Erfüllung der Leistungsverpflichtungen
- 3. Sonstige Ansatz- und Bewertungsfragen
  - 3.1 Lizenzen und Nutzungsrechte
  - 3.2 Garantien und Gewährleistungen
  - 3.3 Belastende Leistungsverpflichtungen
- 4. Darstellung und Anhangangaben
- 5. Änderung anderer Standards
- 6. Anwendungszeitpunkt und Übergangsvorschriften

# 3.1 Lizenzen und Nutzungsrechte

#### **Vorschlag IASB (ED 2010):**

#### Vorschlag IASB (Re-ED 2011):

#### Lizenzen und Nutzungsrechte

# Exklusive Lizenzen und Nutzungsrechte:

- Ertrag ist zeitanteilig zu erfassen

# Nicht exklusive Lizenzen und Nutzungsrechte:

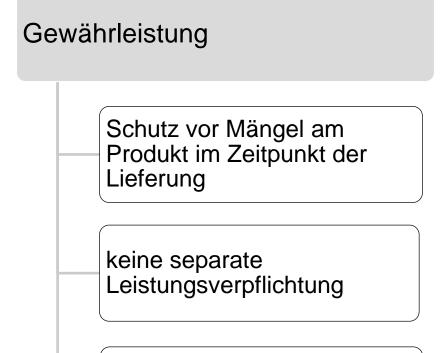
 Ertrag ist zu erfassen, wenn der Kunde die Lizenz erstmalig nutzen kann

# Aufgabe der Unterscheidung zwischen exklusiven und nicht exklusiven Lizenzen

 Ertrag ist zum Zeitpunkt der Erlangung der Kontrolle über das Nutzungsrecht zu erfassen (d.h. der Zeitpunkt in dem der Kunde die Lizenz nutzen kann)

# 3.2 Garantien und Gewährleistungen (1/2)

# Vorschlag IASB (ED 2010):



keine Ertragserfassung, bevor das defekte Produkt ersetzt wurde

#### Garantie

Schutz vor künftigen Mängeln

separate Leistungsverpflichtung

Ertragserfassung erfolgt zeitanteilig über den Garantiezeitraum

# 3.2 Garantien und Gewährleistungen (2/2)

# Vorschlag IASB (Re-ED 2011):

Garantie, die der Kunde **getrennt vom Vertrag kaufen kann** 

> separate Leistungsverpflichtung

Garantie, die der Kunde nicht getrennt vom Vertrag kaufen kann und die nicht über eine standardmäßige Gewährleistung hinausgeht

keine separate Leistungsverpflichtung

# 3.3 Belastende Leistungsverpflichtungen (1/3)

Leistungsverpflichtung gilt als belastend (onerous performance obligation), wenn die direkt zurechenbaren Erfüllungskosten den zugehörigen Transaktionskostenanteil übersteigen.

**Vorschlag IASB (ED 2010):** 

Vorschlag IASB (Re-ED 2011):

Ebene der Durchführung des Tests:

Einzelne Leistungsverpflichtung

Einzelne Leistungsverpflichtung

Anwendung des Tests:

Alle Leistungsverpflichtungen

Nur langfristige Leistungsverpflichtungen, mit Erfüllung größer ein Jahr

Bewertung der Verbindlichkeit:

Zum wahrscheinlichkeitsgewichteten Barwert der direkt zuordenbaren Kosten Zum niedrigsten Betrag zu dem die Verbindlichkeit erfüllt werden kann

# 3.3 Belastende Leistungsverpflichtungen (2/3)

# Frage Re-ED 2011:

#### **Question 4:**

For a performance obligation that an entity satisfies over time and expects at contract inception to satisfy over a period of time greater than one year, paragraph 86 states that an entity should recognise a liability and a corresponding expense if the performance obligation is onerous. Do you agree with the proposed scope of the onerous test? If not, what alternative scope do you recommend and why?

# 3.3 Belastende Leistungsverpflichtungen (3/3)

# Vorläufige Meinung des IFRS-Fachausschusses:

Widerspruch gegen den Vorschlag:

- dass der onerous test auf der Ebene der einzelnen Leistungsverpflichtungen durchgeführt wird und
- den Umfang des onerous test auf Leistungsverpflichtungen zu begrenzen, die über einen bestimmten Zeitraum erfüllt werden

#### Inhalt

- 1. Projekthintergrund und Anwendungsbereich
- 2. Das Grundmodell der Umsatzrealisierung
  - 2.1 Identifizierung des Vertrags
  - 2.2 Identifizierung der separaten Leistungsverpflichtungen
  - 2.3 Bestimmung des Transaktionspreises
  - 2.4 Aufteilung des Transaktionspreises
  - 2.5 Erfüllung der Leistungsverpflichtungen
- 3. Sonstige Ansatz- und Bewertungsfragen
  - 3.1 Lizenzen und Nutzungsrechte
  - 3.2 Garantien und Gewährleistungen
  - 3.3 Belastende Leistungsverpflichtungen
- 4. Darstellung und Anhangangaben
- 5. Änderung anderer Standards
- 6. Anwendungszeitpunkt und Übergangsvorschriften

# 4. Darstellung und Anhangangaben: Jahresabschluss

Vorschlag IASB (ED 2010):

Vorschlag IASB (Re-ED 2011):

# Anhanganhaben

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Überleitung der Eröffnungs- und Schlusssalden

Analyse der noch nicht erfüllten Leistungsverpflichtungen

Informationen zu belastenden Leistungsverpflichtungen

Informationen über Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Erlangung von Verträgen

Keine wesentliche Änderung im Vergleich zu den Anforderungen im ursprünglichen ED

# 4. Darstellung und Anhangangaben: Zwischenbericht I

#### Neu - Frage Re-ED 2011

#### **Question 5:**

The boards propose to amend IAS 34 and ASC Topic 270 to specify the disclosures about revenue and contracts with customers that an entity should include in its interim financial reports. The disclosures that would be required (if material) are:

- The disaggregation of revenue (paragraphs 114 and 115)
- A tabular reconciliation of the movements in the aggregate balance of contract assets and contract liabilities for the current reporting period (paragraph 117)
- An analysis of the entity's remaining performance obligations (paragraphs 119 121)
- Information on onerous performance obligations and a tabular reconciliation of the movements in the corresponding onerous liability for the currents reporting period (paragraphs 122 and 123)

# 4. Darstellung und Anhangangaben: Zwischenbericht II

Neu – Frage Re-ED 2011

#### **Question 5 (continued):**

•A tabular reconciliation of the movements of the assets recognised from the costs to obtain or fulfil a contract with a customer (paragraph 128).

Do you agree that an entity should be required to provide each of those disclosures in its interim financial reports? In your response, please comment on whether those proposed disclosures achieve an appropriate balance between the benefits to users of having that information and the cost to entities to prepare and audit that information. If you think that the proposed disclosures do not appropriately balance those benefits and costs, please identify the disclosures that an entity should be required to include in its interim financial reports.

# 4. Darstellung und Anhangangaben: Zwischenbericht III

# Vorläufige Meinung des IFRS-Fachausschusses:

Widerspruch gegen den Vorschlag zu den vorgesehenen Anhangangaben im Zwischenbericht, die fast alle Anhangangaben beinhalten, die für den Jahresabschluss erforderlich sind. Es sollte eine klare Unterscheidung der Anforderungen für Zwischenbericht und Jahresabschluss geben.

Die angemessenen Anhangangaben für Zwischenberichte sollten nur das Folgende beinhalten:

- Aufgliederung der Umsatzerlöse
- Informationen über belastende Leistungsverpflichtungen

Genereller Widerspruch zu den vorgeschlagenen Anhangangaben für den Jahresabschluss, die zu umfangreich sind

Bedenken bzgl. der Kosten-Nutzen-Relation

# **Inhalt**

- 1. Projekthintergrund und Anwendungsbereich
- 2. Das Grundmodell der Umsatzrealisierung
  - 2.1 Identifizierung des Vertrags
  - 2.2 Identifizierung der separaten Leistungsverpflichtungen
  - 2.3 Bestimmung des Transaktionspreises
  - 2.4 Aufteilung des Transaktionspreises
  - 2.5 Erfüllung der Leistungsverpflichtungen
- 3. Sonstige Ansatz- und Bewertungsfragen
  - 3.1 Lizenzen und Nutzungsrechte
  - 3.2 Garantien und Gewährleistungen
  - 3.3 Belastende Leistungsverpflichtungen
- 4. Darstellung und Anhangangaben
- 5. Änderung anderer Standards
- 6. Anwendungszeitpunkt und Übergangsvorschriften

# 5. Änderung anderer Standards (1/2): Übertragung von nicht-finanziellen Vermögenswerten

# Frage Re-ED:

#### **Question 6:**

For the transfer of a non-financial asset that is not an output of an entity's ordinary activities (for example, property, plant and equipment within the scope of IAS 16 or IAS 40, or ASC Topic 360), the boards propose amending other standards to require that an entity apply (a) the proposed requirements on control to determine when to derecognise the asset, and (b) the proposed measurement requirements to determine the amount of gain or loss to recognise upon derecognition of the asset. Do you agree that an entity should apply the proposed control and measurement requirements to account for the transfer of non-financial assets that are not an output of an entity's ordinary activities? If not, what alternative do you recommend and why?

# 5. Änderung anderer Standards (2/2): Übertragung von nicht-finanziellen Vermögenswerten

# Vorläufige Meinung des IFRS-Fachausschusses:

Generelle Zustimmung, dass die in den Standardentwurf integrierten Prinzipien zur Umsatzrealisation auch für den Transfer von nicht-finanziellen Vermögenswerten, die kein Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit des Unternehmens sind, angewandt werden sollten.

# Inhalt

- 1. Projekthintergrund und Anwendungsbereich
- 2. Das Grundmodell der Umsatzrealisierung
  - 2.1 Identifizierung des Vertrags
  - 2.2 Identifizierung der separaten Leistungsverpflichtungen
  - 2.3 Bestimmung des Transaktionspreises
  - 2.4 Aufteilung des Transaktionspreises
  - 2.5 Erfüllung der Leistungsverpflichtungen
- 3. Sonstige Ansatz- und Bewertungsfragen
  - 3.1 Lizenzen und Nutzungsrechte
  - 3.2 Garantien und Gewährleistungen
  - 3.3 Belastende Leistungsverpflichtungen
- 4. Darstellung und Anhangangaben
- 5. Änderung anderer Standards
- 6. Anwendungszeitpunkt und Übergangsvorschriften

# 6. Anwendungszeitpunkt und Übergangsvorschriften (1/2)

# Übergangsvorschriften

# Vorschlag IASB (ED 2010):

# Vorschlag IASB (Re-ED):

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung sollen die vorgeschlagenen Regelungen gem. IAS 8 **retrospektiv** angewandt werden

Keine wesentliche Änderung im Vergleich zum ursprünglichen ED

# 6. Anwendungszeitpunkt und Übergangsvorschriften (2/2)

# Vorläufige Meinung des IFRS-Fachausschusses:

Widerspruch gegen den Vorschlag der vollständigen retrospektiven Anwendung des vorgeschlagenen Standards, der

- schwer anzuwenden,
- in manchen Fällen nicht durchführbar sein kann

Wenn vollkommene retrospektive Anwendung erforderlich ist, brauchen Ersteller mehr Zeit, als bisher vorgesehen, um die vorgeschlagenen Anforderungen umzusetzen.



#### Dr. Iwona Nowicka

DRSC e.V. Zimmerstr. 30 10969 Berlin

Tel. 030 / 20 64 12 22 Fax 030 / 20 64 12 15

www.drsc.de nowicka@drsc.de